

1. Vermerk

FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung

Az.: 621.41 / 323 / 361175

Auskünfte erteilt: Herr Wulf

Protokoll Planungsgespräch Amt Hüttener Berge 17.11.2021

Beginn: 10:30 Uhr Ende: 14:05 Uhr

Anwesend:

Herr Hohenschurz-Schmidt	(Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH) zu TOP 2
Herr Breuer	(Kreis RD-ECK, FD Regionalentwicklung)
Herr el Jundi	(Kreis RD-ECK, FD Regionalentwicklung)
Herr Kretzschmar	(Innenministerium SH, Abt. Landesplanung)
Frau Groß	(Innenministerium SH, Abt. Landesplanung)
Frau Flamming	(Innenministerium SH, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
Herr Fugmann	(Innenministerium SH, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
Frau Vollmer	(Kreis RD-ECK, untere Naturschutzbehörde)
Herr Betz	(Amtsdirektor)
Herr Wulf	(Amtsverwaltung)

Herr Betz begrüßt die Anwesenden und leitet nach kurzer Vorstellungsrunde anhand einer Präsentation (siehe Anlage) zum TOP 1 über:

TOP 1) Sachstandsbericht Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0 sowie Kooperationsraum wohnbauliche Entwicklung

Der Sachstandsbericht kann aus der beiliegenden Präsentation entnommen werden.

TOP 2) 12. Änd. FNP + 1. Änd. + Erweiterung B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet Borgstedtfelde“ Gemeinde Borgstedt

Herr Hohenschurz-Schmidt erläutert umfassend die derzeitigen Betriebsabläufe und geplanten Erweiterungsabsichten der AWR. Für die im Bebauungsplan vorgesehene Erweiterung mit rund 7,5 ha Netto-Grundstücksfläche liegen konkrete Bedarfsanmeldungen für rund 2 ha durch externe Unternehmen der Branche vor.

Herr Hohenschurz-Schmidt bringt zum Ausdruck, dass es sich hierbei allesamt um Betriebe handelt, die im Sinne des festgesetzten Sondergebietes zum Zwecke der Bioökonomie entsprechende Projekte umsetzen wollen. Die AWR wird auch in Zukunft als Flächeneigentümer bei der Verpachtung dafür Sorge tragen, dass bei Neuansiedelungen Synergieeffekte mit den Betriebsabläufen der AWR hergestellt werden können.

Darüber hinaus besteht auch seitens der AWR Flächenbedarf für konkrete Vorhaben – nicht zuletzt aufgrund anstehender gesetzlicher Vorgaben, z. B. durch Novellierung der TA Luft.

Herr Kretzschmar erklärt, dass seitens der Landesplanungsbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planungen bestehen. Die Begründung des Flächenbedarfs war im Vorwege im Rahmen der übersendeten Beteiligungsunterlagen nicht eindeutig erkennbar.

Frau Groß ergänzt, dass der Flächenbedarf und die besonderen Betriebsstrukturen durch die Ausführungen von Herrn Hohenschurz-Schmidt nun deutlicher wurde und nachvollziehbar ist.

Nach Rückfrage von Frau Groß erklärt Herr Betz, dass auf Ebene der GEP bereits ein einvernehmlicher Beschluss zu den vorgesehenen Erweiterungsabsichten eingeholt wurde. Dieser wird den Beteiligten nochmals übersendet.

Frau Groß merkt an, dass die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen im Sinne der Vorgaben des LEP SH dahingehend zu ändern sind, dass diese nur bis zu einer Gesamthöhe von max. 30 m zulässig sind.

Herr Hohenschurz-Schmidt hat keine Einwände.

Herr Breuer fügt dem Gesagten abschließend hinzu, dass die Begründung zu den Planwerken im Hinblick auf die Flächenbedarfsbegründung zu konkretisieren bzw. weiter auszuführen ist. Hierbei sollten auch die Alleinstellungsmerkmale des Betriebes in Verbindung mit dem Standort zum Ausdruck gebracht werden.